

zuarbeiten. Die zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt notwendigen Regelungen auf dem Gebiet des Flugfunkdienstes sind zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Das nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Post obliegende Kontrollrecht bleibt von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 unberührt.

Abschnitt II Ausrüstungspflicht

§ 5

Grundsätzliche Voraussetzung

Mit Funkanlagen ausrüstungspflichtig sind nach Maßgabe der §§ 6 und 7 die zulassungspflichtigen Luftfahrzeuge, die genehmigungspflichtigen Flugplätze und die Flugsicherungsfunkstellen.

§ 6

Funkanlagen in Luftfahrzeugen

(1) Mit mindestens einer Funkanlage für UKW-Sprechfunk sind auszurüsten:

1. Reise- und Drehflügelflugzeuge im Bedarfsflugverkehr außerhalb der Flugplatzzone;
2. Luftfahrzeuge im Rundflugverkehr und im aviochemischen Flugbetrieb;
3. Luftfahrzeuge im Flugsport außerhalb der Flugplatzzone sowie bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

(2) Mit mindestens 2 Funkanlagen für UKW-Sprechfunk und mindestens einer Funkanlage für die in Betracht kommenden Frequenzen der Grenz- und Kurzwelle sind auszurüsten:

1. Verkehrs- und Drehflügelflugzeuge für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinienverkehr und im Bedarfsflugverkehr;
2. Luftfahrzeuge nach Abs. 1, wenn die ununterbrochene Funkverbindung mit der zuständigen Bodenfunkstelle dies erfordert.

(3) Mit mindestens einer tragbaren Funkanlage für die Frequenzen 500 kHz und 8364 kHz sind alle Luftfahrzeuge auszurüsten, wenn sie für Flüge über See vorgesehen sind

(4) Mit Ortungsfunkanlagen sind auszurüsten:

1. Verkehrsflugzeuge für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinien- und im Bedarfsflugverkehr;
2. Reiseflugzeuge im Bedarfsflugverkehr außerhalb der Flugplatzzone sowie Luftfahrzeuge im Motorflugsport bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

Die Art der Geräte und Anlagen sowie das Verfahren werden zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbart.

§ 7

Funkanlagen der Flugplätze und der Flugsicherungsfunkstelle

(1) Die Pflichtausrüstung der Flugplätze und der Flugsicherungsfunkstellen mit Funkanlagen, die zur Sicherung der zivilen Luftfahrt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt sind, wird vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschrieben.

(2) Die Vorschriften über den Umfang der Ausrüstungspflicht sowie über die Art der Geräte und An-

lagen werden vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben.

§ 8

Funkanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugplätzen

Für das Errichten und Betreiben von Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes auf nichtausrüstungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugplätzen gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Luftfahrzeuge und Flugplätze.

§ 9

Ausrüstung mit Dienstbehelfen

(1) Luftfunkstellen müssen folgende Urkunden und Dienstbehelfe mitführen:

1. die Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen;
2. das Flugfunkzeugnis jedes Funkers;
3. das Funktagebuch;
4. geeignete Unterlagen mit amtlichen Angaben über Funkstellen, die zum Ausüben ihres Dienstes benötigt werden.

(2) Internationale Flughäfen sind auszurüsten:

1. mit den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Dienstbehelfen;
2. mit der Internationalen Frequenzliste;
3. mit der Alphabetischen Rufzeichenliste;
4. mit dem Verzeichnis der Küsten[^] und dem Verzeichnis der Seefunkstellen;
5. mit dem Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste;
6. mit dem Verzeichnis der festen Funkstellen;
7. mit dem Verzeichnis der Rundfunksender;
8. mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Funkwesen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt“;
9. mit den internationalen Empfehlungen, die den Flugfunkdienst betreffen;
10. mit weiteren amtlichen Unterlagen, auf die beim Ausüben des Funkdienstes zurückgegriffen werden kann.

(3) Flughäfen müssen mit den im Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, 5, 7, 8 und 10 genannten Dienstbehelfen ausgerüstet sein.

(4) Fluggelände müssen mit den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und den im Abs. 2 Ziff. 8 genannten Dienstbehelfen ausgerüstet sein.

(5) Für Flugsicherungsfunkstellen wird die Ausrüstung mit Dienstbehelfen vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschrieben.

(6) Anstelle des in den Absätzen 1 bis 5 genannten Funktagebuches können andere zur Aufzeichnung des Funkverkehrs vorgeschriebene Behelfe (vgl. § 38) verwendet werden.

(7) Die Dienstbehelfe sind auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 10

Ausnahme von der Ausrüstungspflicht

(1) Ausnahmen von der Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nur zugelassen werden, wenn Flug-